

# **Friedhofverordnung**

und

## **Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten**

**vom 7. Januar 2014**



# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
<b>Friedhofverordnung</b>	
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 2 Personal	5
Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamtes	5
Art. 4 Friedhofgärtner	5
Art. 5 Bestattungspersonal	5
Art. 6 Anzeigepflicht	5
Art. 7 Vorbereitung der Bestattung	6
Art. 8 Wahl der Bestattung	6
Art. 9 Zeitpunkt der Bestattung	6
Art. 10 Publikation	6
Art. 11 Bereitstellung und Beschaffenheit der Särge	6
Art. 12 Einsargung	6
Art. 13 Aufbahrung	6
Art. 14 Transport	7
Art. 15 Abdankungsfeier	7
Art. 16 Beisetzungsanspruch	7
Art. 17 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	7
Art. 18 Kosten	7
Art. 19 Ruhefristen	8
Art. 20 Exhumierung	8
Art. 21 Friedhof	8
Art. 22 Aufsichts- und Ordnungsdienst	8
Art. 23 Ruhe und Ordnung	8
Art. 24 Belegungsplan	8
Art. 25 Grabklassen	9
Art. 26 Grabmasse und Wegbreiten	9
Art. 27 Familiengräber	9
Art. 28 Urnennischen	10
Art. 29 Urnengemeinschaftsgrab	10
Art. 30 Eigentum	10
Art. 31 Räumung der Grabfelder	10
Art. 32 Grabmäler, Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	10
Art. 33 Haftung	10
Art. 34 Alter Friedhof	11
Art. 35 Strafbestimmungen	11
Art. 36 Beschwerden, Rechtsmittel	11
Art. 37 Inkrafttreten	11
 <b>Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten</b>	 13 - 16



## Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 07.03.1963 (LS 818.61) ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Politischen Gemeinden übertragen.

Gemäss Art. 52 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stallikon vom 05.06.2005 ist die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens dem Gesundheitsvorsteher übertragen.

## Art. 2 Personal

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag des Gesundheitsvorstehers

- den Friedhofgärtner
- das Bestattungspersonal
- das Bestattungsunternehmen

## Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamtes

Die Aufgaben des Bestattungsamtes umfassen:

- a) die Zuweisung der Grabstätten;
- b) die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Bereitstellung der Grabstätten;
- c) die Organisation der Bestattung und Abdankung;
- d) die Führung der Bestattungsregister;
- e) die allgemeine Aufsicht über den Friedhof.

## Art. 4 Friedhofgärtner

Die Arbeit des Friedhofgärtners wird vom Gemeinderat im Auftragsverhältnis geregelt.

## Art. 5 Bestattungspersonal

Über die Pflichten des Bestattungspersonals kann der Gemeinderat, auf Antrag des Gesundheitsvorstehers, besondere Dienstanweisungen erlassen.

## Art. 6 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

#### Art. 7 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem Verstorbenen nahe gestanden haben.

#### Art. 8 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, ordnet das Bestattungsamt die Feuerbestattung und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen werden.

#### Art. 9 Zeitpunkt der Bestattung

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag (ohne gesetzliche Feiertage) statt. Das Bestattungsamt setzt den Zeitpunkt fest, wobei den Wünschen der Hinterbliebenen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

#### Art. 10 Publikation

Die Personalien des Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung werden im offiziellen Publikationsorgan durch das Bestattungsamt veröffentlicht.

Auf Wunsch der Angehörigen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

#### Art. 11 Bereitstellung und Beschaffenheit der Särge

Die Bereitstellung der Särge erfolgt durch das Bestattungsunternehmen auf Anordnung des Bestattungsamtes.

#### Art. 12 Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau erfolgen. Mit der Einsargung wird vom Bestattungsamt die dafür bestimmte Person beauftragt.

#### Art. 13 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen des Friedhofgebäudes oder des Krematoriums aufgebahrt. Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel, der ihnen Zugang zum Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude gestattet.

#### Art. 14 Transport

Die Leichentransporte werden vom Bestattungsamt angeordnet. Sie werden in der Regel von dem dazu beauftragten Unternehmen durchgeführt.

#### Art. 15 Abdankungsfeier

Die Trauerfeier ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt zu organisieren.

Das Bestattungsamt orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeiten der Pfarrämter. Ist dies nicht möglich, nimmt es von sich aus mit der zuständigen kirchlichen Stelle Fühlung auf.

#### Art. 16 Beisetzungsanspruch

Im Friedhof Stallikon werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Stallikon hatten;
- b) nicht im Kanton Zürich wohnhaft gewesene, in Stallikon verstorbene Personen, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt.

Auf Antrag des Gesundheitssekretärs kann der Gesundheitsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung in weiteren Fällen bewilligen.

#### Art. 17 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

In bestehende Gräber dürfen bis 5 Jahre vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (Art. 19) Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

Belegten Reihengräbern dürfen zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden. Pro Urnengrab sind höchstens drei Beisetzungen zulässig.

Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch jedoch nicht unterbrochen (§ 39 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung).

#### Art. 18 Kosten

Bestattungen erfolgen für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf Kosten der Gemeinde. Die Gemeinde trägt ausserdem die Kosten der Kremation. Für die auswärtige Bestattung von Gemeindeeinwohnern werden die Vergütungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung ausgerichtet.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, wie besonderer Sarg, Urne, usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Werden auf dem Friedhof Verstorbene bestattet, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, so werden dem Gesuchsteller die Bestattungskosten und der Grabplatz in Rechnung gestellt. Die diesbezüglichen Tarife werden, unter Beachtung von § 56 und § 57 der kantonalen Bestattungsverordnung, vom Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 19 Ruhefristen

Für sämtliche Grabstätten gilt vom Datum der Erdbestattung oder der ersten Urnenbeisetzung an eine minimale Ruhefrist von 20 Jahren.

#### Art. 20 Exhumierung

Bezüglich Exhumierung gelten die kantonalen Vorschriften. Die Ausgrabung einer Urne ist nach Verständigung des Gesundheitsvorstehers gestattet.

Im Gemeinschaftsgrab werden nur lösliche Urnen beigesetzt; eine spätere Umbettung oder Exhumierung ist somit nicht möglich.

#### Art. 21 Friedhof

Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Stallikon dient der Friedhof "Schloss".

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

#### Art. 22 Aufsicht- und Ordnungsdienst

Die mit dem Vollzug dieser Verordnung und dem Unterhalt der Friedhofanlage beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Den Anordnungen dieser Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

#### Art. 23 Ruhe und Ordnung

Das Mitbringen von Hunden, das Velo-, Mofa- und Motorradfahren in der Anlage sowie das Pflücken von Blumen, Verunreinigungen und die Beschädigung des Grabschmuckes sind verboten.

Kindern ist das Betreten des Friedhofareals in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen, die Ärgernis erregen oder sich ungebührlich benehmen, können von den Verantwortlichen weggewiesen werden.

## Art. 24 Belegungsplan

Die Anlage der Gräber und Freiplätze erfolgt nach dem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für dessen Einhaltung ist das Bestattungsamt verantwortlich.

## Art. 25 Grabklassen

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Klasse A	Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Altersjahr
Klasse B	Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis zum 12. Altersjahr
Klasse C	Urnen-Reihengräber
Klasse D	Familiengräber
Klasse E	Urnennischen
Klasse F	Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

## Art. 26 Grabmasse und Wegbreiten

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Wegbreite</u>
Klasse A	190	100	180	80
Klasse B	130	80	150	70
Klasse C	150	80	80	70
Klasse D	220	210	180	
Klasse E	200	160	80	---
Klasse F	50	50	60	---

## Art. 27 Familiengräber

Sofern verfügbar, können Familiengräber gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr abgegeben werden. Die Benützungsdauer beträgt 40 Jahre. In den letzten 20 Jahren darf keine Erdbestattung und in den letzten 5 Jahren keine Urnenbestattung mehr vorgenommen werden.

In Familiengräbern sind höchstens zwei Erdbestattungen möglich. Die Anzahl Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.

Mit der Vergabe eines Familiengrabes ist zwingend der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags für die gesamte Benützungsdauer verbunden.

Die Gebühr für Familiengräber ist für die ganze Benützungsdauer im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird auf Antrag des Gesundheitsvorstehers durch den Gemeinderat in einem separaten Tarif geregelt.

#### Art. 28 Urnennische

Die Urnennischen werden von der Gemeinde Stallikon mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten der Plattenbeschriftung gehen zulasten der Angehörigen.

#### Art. 29 Urnengemeinschaftsgrab

Nach Belegungsplan wird ein Urnengrab (Wiesengrab) ausgeschieden. Die einzelne Grabstelle wird nicht markiert. Auf Wunsch der Angehörigen kann jedoch auf den dafür vorgesehenen Steinplatten eine beschriftete Metallplatte ausgefertigt werden. Auf Kosten der Gemeinde werden darauf Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr eingraviert. Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur lösliche Urnen beigesetzt werden.

#### Art. 30 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

#### Art. 31 Räumung der Grabfelder

Nach Ablauf der in Art. 19 dieser Verordnung aufgeführten Ruhezeit, kann der Gesundheitsvorsteher die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht eingehalten, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

#### Art. 32 Grabmäler, Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Der Gemeinderat erlässt ein spezielles Reglement für die Grabmäler sowie die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten.

#### Art. 33 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern, Kränzen, Pflanzungen und andern auf dem Friedhofareal deponierten Gegenständen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtlicher Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

#### Art. 34 Alter Friedhof

Auf dem alten Friedhof bei der Kirche werden keine Erdbestattungen mehr vorgenommen. Urnenbeisetzungen in bestehende Familiengräber werden für die Dauer der Ruhefrist (Art. 19), von der ersten Benützung an gerechnet, gestattet.

#### Art. 35 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden gemäss § 63 der kantonalen Bestattungsverordnung mit Busse bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar sind.

#### Art. 36 Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat, gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist an den Regierungsrat rekuriert werden.

#### Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.01.2014 in Kraft.

Sie ersetzt die Friedhofverordnung der Gemeinde Stallikon vom 08.05.1989 sowie alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Erlassen mit GRB Nr. 6 vom 07.01.2014

### **GEMEINDERAT STALLIKON**

*Walter Ess*  
*Gemeindepräsident*

*Roberto Brunelli*  
*Gemeindeschreiber*



# **Reglement über die Grabmäler, die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten**

vom 7. Januar 2014

## **Art. 1 Einleitung**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 32 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Stallikon folgende Vorschriften über die Grabmäler sowie die Bepflanzung und den Unterhalt der Grabstätten.

## **Art. 2 Allgemeine Grundsätze**

Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

## **Art. 3 Einheitliches Kreuz**

Jedes Grab (ausser das Gemeinschaftsgrab) erhält auf den Zeitpunkt der Bestattung hin ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz. Dieses kann später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden.

Bei der Gemeinschaftsgrabstätte kann auf Wunsch der Angehörigen auf der dafür vorgesehenen Steintafel eine beschriftete Metallplatte mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr angebracht werden. Das Bestattungsamt ist für die Beschriftung besorgt. Die Kosten dafür werden von der Gemeinde übernommen.

## **Art. 4 Bewilligung für die Aufstellung**

Für die Errichtung und Änderungen von Grabmalen ist die Bewilligung des Gesundheitssekretärs einzuholen.

Aussergewöhnliche Fälle sind dem Gesundheitsvorsteher zum Entscheid vorzulegen. Der Gesundheitsvorsteher ist berechtigt, Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zu gestatten, wenn dadurch eine besondere künstlerische Wirkung erzielt wird.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Auf Verlangen sind Materialmuster und Modelle einzureichen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

#### Art. 5 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Das Setzen der Grabmale darf frühestens 12 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

#### Art. 6 Unterhaltungspflicht

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmale zu sorgen.

Grabmale, die nach Aufforderung durch den Gesundheitsvorsteher nicht in Ordnung gebracht werden, werden auf Kosten der Angehörigen instand gestellt.

#### Art. 7 Zulässige Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- a) Naturstein
- b) Holz
- c) Schmiedeisen
- d) Bronze

#### Art. 8 Masse und Standort

- a) Die Masse der Grabmale inkl. Sockel betragen:

		Höhe in cm	Tiefe in cm	Breite in cm
<b>Reihengräber:</b>				
Erdbestattung für Erwachsene (Klasse A)	stehend:	80-100	< 12	40 - 60
	liegend:		40 – 60	40 - 60
Erdbestattung für Kinder liegend: (Klasse B)	stehend:	50 - 70	< 12	30 - 40
	liegend:		30 – 40	30 - 40
<b>Urnengräber:</b>				
Einzelgräber (Klasse C)	stehend:	60 - 80	< 12	40 - 50
	liegend:		30 – 40	30 - 40
Familiengräber Erdbestattungen:	Quer	90	< 18	130
	Hoch	130	< 18	90
Familiengräber Urnen	Quer	80	< 18	110
	Hoch	110	< 18	90

- b) Liegeplatten sollten den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) 15 cm überragen.

#### Art. 9 Einfassung von Gräbern

Einfassungen von Gräbern sind nur innerhalb des Grabfeldes gemäss Art. 26 der Friedhofverordnung gestattet und müssen aus natürlichen Materialien bestehen. Das harmonische Gesamtbild des Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden.

#### Art. 10 Verwahrloste Gräber

Verwahrloste Gräber werden im Auftrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner bepflanzt, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.

#### Art. 11 Individuelle Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb des von der Gemeinde vorgegebenen Grabfeldes ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind nicht zulässig (Bäume und Sträucher). Sie können auf Kosten der Angehörigen beseitigt werden.

Das Gemeinschaftsgrab darf nicht bepflanzt werden. Es dürfen auch keine Gegenstände (Blumenschmuck, Kerzen, Andenken etc.) auf der Grünfläche deponiert werden.

Allfälliger Blumenschmuck, welcher eine Beisetzung begleitet, kann auf einer separat dafür bezeichneten Stelle platziert werden. Blumen und andere abgestellten Gegenstände werden jedoch spätestens 3 Wochen nach der Beisetzung durch die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes entsorgt.

#### Art. 12 Abfall / Leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen, usw. sind in den Abfallkörben zu deponieren. Die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes sind befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

#### Art. 13 Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Beschwerden

Gegen Entscheide des Gesundheitsvorstehers kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

Bezüglich der Strafbestimmungen, Beschwerden und übrigen Rechtsmittel wird auf die Art. 35 und 36 der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Stallikon verwiesen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Friedhofverordnung der Gemeinde Stallikon auf den 01.01.2014 in Kraft.

Genehmigt mit GRB Nr. 6 vom 07.01.2014.

**GEMEINDERAT STALLIKON**

*Walter Ess*  
*Gemeindepräsident*

*Roberto Brunelli*  
*Gemeindeschreiber*